

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Springe (KatzeVO)

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die folgende Verordnung beschlossen. Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

- § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- § 7 Nr.6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68)
- § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106)
- § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBL. S. 22)

§ 1

Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Springe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
3. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Freigänger-Katze eine von Menschen gehaltene Katze, die freien Auslauf hat,
5. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist,
6. Kastration die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).

§ 3

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigänger-Katze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

- (2) Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

§ 4

Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Springe gehalten werden, keinen freien Auslauf haben.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt Springe Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und Rassekatzen genehmigen.

§ 5

Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigänger-Katzen im Stadtgebiet dürfen von der Stadt Springe oder von ihr Beauftragter zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Stadt Springe anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche tierärztliche Bestätigung über die Kastration vorzulegen.
- (3) Freigänger-Katzen im Gebiet der Stadt Springe dürfen, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, auf Anordnung der Stadt Springe durch Veterinäre gekennzeichnet, registriert bzw. kastriert werden.

§ 6

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Springe oder ein von ihr Beauftragte sind ermächtigt, freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren zu lassen.
- (2) Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 7

Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigänger-Katzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Freigänger-Katze nicht durch Mikrochip kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass eine fortpflanzungsfähige Katze keinen freien Auslauf hat oder
3. eine tierärztliche Bestätigung über die erfolgte Kastration einer Katze nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Stadt Springe nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 9

Übergangs und Schlussbestimmungen

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Ausfertigung

Diese Verordnung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen. Die Ausfertigung vom 30.08.2018 und Bekanntmachung vom 19.09.2018 entsprach sowohl in der Präambel wie auch in § 8 nicht der vom Rat beschlossenen Fassung. Dies wird mit dieser Ausfertigung korrigiert. Einer erneuten Beschlussfassung des Rates bedarf es nicht.

Ausgefertigt am 13.11.2019
Der Bürgermeister
Gez. Springfeld

Die Verordnung vom 13.11.2019 wurde am 20. November 2019 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 20. November 2019 veröffentlicht, sie trat am 01. August 2018 in Kraft.

Die Verordnung vom 13.11.2019 wurde durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Springe (KatzeVO) vom 0507.2022 geändert und am 09. Juli 2022 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung Hallo Wochenende am 09. Juli 2022 veröffentlicht, sie trat am 10. Juli 2022 in Kraft.